

Hauptsatzung

der Samtgemeinde Schüttorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Art.1 des Gesetzes v. 17.12.2010; Nds.GVBl. Nr.31/2010 S.576), geändert durch Art. 29 des Gesetzes v. 13.10.2011 (Nds.GVBl. Nr.24/2011 S.353), Art. 10 des Gesetzes v. 17.11.2011 (Nds.GVBl. Nr.28/2011 S.422) und § 87 der NBauO vom 3.4.2012 (Nds.GVBl. Nr.5/2012 S.46) hat der Rat der Samtgemeinde Schüttorf in seiner Sitzung am 23.04.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Samtgemeinde Schüttorf“.
- (2) Die Verwaltung der Samtgemeinde hat ihren Sitz in Schüttorf.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind die Stadt Schüttorf und die Gemeinden Engden, Isterberg, Ohne, Quendorf und Samern.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt ein goldenes (gelbes) Staffelgiebelhaus auf dem roten Fond des Wappenschildes. Das Schildbild ist eine stilisierte Darstellung des historischen Rathauses zu Schüttorf.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift: „Samtgemeinde Schüttorf“.

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde im eigenen Wirkungskreis

- (1) Über die in § 98 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 8 NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:
 - a) die Errichtung und Unterhaltung der kulturellen und touristischen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben,
 - b) die Durchführung der von den Mitgliedsgemeinden beschlossenen Erschließungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 - c) die Aufgaben in Flurbereinigungsverfahren,
 - d) die Bereitstellung von Obdachlosenunterkünften,

e) der Betrieb und die Unterhaltung des Dörfergemeinschaftshauses in Samern.

Die Rückübertragung von Aufgaben bedarf einer Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

- (2) Die Samtgemeinde wirkt auf einheitliche Steuerhebesätze in den Mitgliedsgemeinden hin.
- (3) Die Samtgemeinde unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Samtgemeinde.
- (4) Die Samtgemeinde führt die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinden; sie veranlagt und erhebt für diese die Gemeindeabgaben.

§ 4

Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten an den Grundstücken und beweglichen Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich, aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen, für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5

Zuständigkeit des Rates

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsfrauen und Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Samtgemeindebürgermeisterin oder mit dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Samtgemeinderat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 10.000,00 € nicht übersteigt.

§ 6

Weitere Zeitbeamtinnen/Zeitbeamte

Die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter nach § 108 Abs. 2 NKomVG der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters wird als Erste Samtgemeinderätin oder Erster Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7 Samtgemeindeausschuss

- (1) Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister, den Beigeordneten und den Abgeordneten mit beratender Stimme (Grundmandat) die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.
- (2) Jedes Samtgemeinderatsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als ZuhörerIn bzw. als Zuhörer teilzunehmen.

§ 8 Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des/r Samtgemeindebürgermeisters/Samtgemeindebürgermeisterin, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzung des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung. Entsprechend der Reihenfolge führen die Vertreterinnen oder Vertreter die Bezeichnung erste stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder erster stellvertretender Samtgemeindebürgermeister und zweite stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder zweiter stellvertretender Samtgemeindebürgermeister.

§ 9 Samtgemeindeumlage

Soweit die sonstigen Einnahmen der Samtgemeinde ihren Bedarf nicht decken, erhebt sie von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage. Die Samtgemeindeumlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt. Maßgebend für die Berechnung der Einwohnerzahl ist § 177 NKomVG.

§ 10 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange diesen Anforderungen der nicht entsprochen ist.

- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Schüttorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u. s. w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 11

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Verordnungen, Satzungen, Genehmigung von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Schüttorf werden im Internet unter der Adresse www.schuettoorf.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in den „Grafschafter Nachrichten“ nachrichtlich hinzuweisen.
- (2) Soweit Pläne, Zeichnungen oder Karten Bestandteile einer bekannt zu machenden Angelegenheit sind, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Samtgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in dem öffentlich bekannt gemachten Teil der Verordnung, der Satzung, des Flächennutzungsplanes oder der sonstigen Bekanntmachung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer in der Bekanntmachung hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“ und durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln in und vor dem Rathaus in Schüttorf.

§ 12
Einwohnerversammlungen

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß Absatz 1 mindestens 2 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung der Samtgemeinde Schüttdorf tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Schüttdorf, den 23.04.2012

Samtgemeinde Schüttdorf

(Windhaus)
Samtgemeindebürgermeister